Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

BILLSTEDT 43

19.6.67

Begründung

I

Der Bebauungsplan Billstedt 43 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. September 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1137) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Straße Kattensteert ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist größtenteils mit drei- und viergeschossigen Wohngebäuden bebaut. Daneben befinden sich an der Legienstraße, Ihlestraße und an der Straße Kattensteert eingeschossige Wohngebäude, zweigeschossige Reihenhäuser, eine Tankstelle und ein fünfzehngeschossiges Wohngebäude. Mehrere Grundstücke sind behelfsmäßig bebaut und einige unbebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern, die bauliche Entwicklung der unbebauten oder behelfsmäßig bebauten Teile zu ordnen, den Standort von Einrichtungen für den Gemeinbedarf zu bestimmen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Die Ausweisung in den bebauten Teilen des Plangebiets entspricht dem Bestand. Für diese Teile und für die unbebauten Grundstücke ist reines Wohngebiet mit einem Geschoß, zwei, drei, vier und fünfzehn Geschossen ausgewiesen. Bei den zweigeschossigen Gebäuden handelt es sich um Reihenhäuser. An den Ecken Legienstraße/Kattensteert und Kattensteert/Schiffbeker Weg sind eingeschossige Ladengebiete für die Nahversorgung festgesetzt. Daneben ist an der Straße Kattensteert achtgeschossiges reines Wohngebiet und eingeschossiges allgemeines Wohngebiet vorgeschrieben. Mit Ausnahme des allgemeinen und des eingeschossigen Wohngebiets ist geschlossene Bauweise vorgeschrieben. Um das eingeschossige Wohngebiet an den Straßen Kattensteert und Ihlestraße von dem Gemeinschaftsstellplatz an der Ihlestraße abzuschirmen, sollen dicht wachsende Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Die ansteigende Einwohnerzahl im Stadtteil Billstedt macht den Bau einer weiteren Volksschule notwendig. Für diesen Zweck ist im Plan an der Ecke Legienstraße/Steinfeldstraße eine Fläche ausgewiesen.

- 2 -

Zwischen Ihlestraße und Steinfeldstraße sind öffentliche Grünflächen geplant, die der Auflockerung der Bebauung und der Erholung der Bevölkerung dienen sollen. Die Grünfläche erhält einen Anschluß an die geplanten Grünverbindungen an und über der U-Bahnstrecke Berliner Tor - Horn/Billstedt.

Die Straße Kattensteert ist eine Teilstrecke des Autobahnzubringers von Horn zur Abfahrtsstelle der Bundesautobahn ("Südliche Umgehung Hamburg") an der Möllner Landstraße. Wegen der Bedeutung dieser Straße und des erheblichen Verkehrs können Gehwegüberfahrten nicht zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Überfahrten zu den vorhandenen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und dem allgemeinen Wohngebiet.

Der Schiffbeker Weg ist eine wichtige Verbindungsstraße von Billstedt und Billbrook nach den Stadtteilen Tonndorf, Jenfeld und Rahlstedt. Dazu kommt seine Bedeutung als hauptsächliche Zufahrt nach der geplanten Omnibusanlage an der U-Bahnhaltestelle Billstedt. Um einen zügigen Verkehrsablauf und eine bessere Einfädelung des Verkehrs an der Kreuzung Kattensteert/Schiffbeker Weg zu ermöglichen, sind neue Straßenflächen ausgewiesen.

Für den Rechtsabbiegeverkehr an der Ecke Legienstraße/Kattensteert ist eine Veränderung der vorhandenen Straßenlinie notwendig. Abgesehen von einer neuen Parkbucht an der Ihlestraße in der Nähe der Einmündung in die Legienstraße, sollen die übrigen Straßenflächen nicht verändert werden; sie sind daher in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 150 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 24 070 qm (davon neu etwa 1 200 qm), für neue Grünflächen etwa 13 750 qm und für die neue Schule etwa 25 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für neue Straßen noch etwa 890 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die für die Schule und die Grünflächen benötigten Flächen gehören der Stadt; sie werden zur Zeit noch durch Behelfsheime genutzt. Es werden 11 Behelfswohnungen betroffen. Weitere Kosten werden durch den Straßen- und Schulbau sowie die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.